

2. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Mohrkirch über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Mohrkirch vom 01.04.2009 folgende 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

§ 8 (Gemeindewehrführer) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Der Gemeindewehrführer und der Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als jährliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2

§ 9 (Sonstige Entschädigungen) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:

- Gerätewart Feuerwehr	612,00 €
- Gerätewart Atemschutz	612,00 €
- Reisekostenpauschale Bürgermeister	620,00 €
- Telefon- und Portokostenpauschale Bürgermeister	300,00 €

§ 3

Diese 2. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 09.10.2003, tritt zum 01.04.2009 in Kraft.

Mohrkirch, den 06.04.2009

Bürgermeister

Aushang am: 20.04.2009

Abzunehmen am: 28.04.2009

Abgenommen am: